

Bischöfliches Generalvikariat · Domhof 18-21 · 31134 Hildesheim

An

- Priester und Diakone, und
 - die pastoralen Mitarbeiter:innen
 - sowie alle Gottesdienstbeauftragten
- im Bistum Hildesheim

17.02.2023

Leitung von Segensfeiern durch Gottesdienstbeauftragte Mitwirkung von Gottesdienstbeauftragten bei Segenshandlungen in Gottesdiensten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Brüder im geistlichen Dienst,

angesichts der Anlässe, die in diesen Wochen anstehen (Aschermittwoch, zuvor Darstellung des Herrn und Hl. Blasius), haben uns im Team Liturgie+Kirchenmusik Anfragen erreicht, inwiefern Segensfeiern von Gottesdienstbeauftragten (mit bischöflicher Beauftragung) geleitet werden können und bei welchen Segenshandlungen Gottesdienstbeauftragte mitwirken können.

Die *Pastorale Einführung zum Benediktionale* sagt ausdrücklich:

„Aufgrund des allgemeinen oder besonderen Priestertums oder eines besonderen Auftrages kann jeder Getaufte und Gefirmte segnen. Je mehr aber die Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet.

So werden etwa die Segnungen öffentlicher Einrichtungen durch einen Amtsträger vollzogen, der die Kirche in diesem Bereich vertritt. (...)

Priester, Diakon oder beauftragte Laien segnen im Leben der Pfarrgemeinde oder im örtlichen öffentlichen Leben; Eltern segnen in der Familie.“

(Benediktionale. Pastoraler Einführung, Nr. 18.)

Nähere Hinweise zur Gestaltung von Segensfeiern, die von Personen mit bischöflicher Beauftragung geleitet werden, bietet die Rahmenordnung zur Leitung von gottesdienstlichen Feiern *Zum Gemeinsamen Dienst berufen*. (www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/deutsche-bischoefe/DB62-7.%20Auflage.pdf). Die Ordnung weist auf einige Einschränkungen hinsichtlich der Gebärden beim Gebet (Hände bleiben gefaltet, kein Ausbreiten der Hände; Kreuzzeichen statt Segensgestus; Nr. 64) und den Segensformeln („uns“-Formulierung statt „euch“; Nr. 63) hin, die für Gottesdienstbeauftragte gelten. Vor allem aber wird dazu ermutigt, auch in Segensfeiern, die von Gottesdienstbeauftragten geleitet werden, Gesten (Kreuzzeichen auf die Stirn; Nr. 64) und Zeichenhandlungen (Besprengung mit Weihwasser; Reichen des Weihwassers; Verwendung von Weihrauch; Nr. 64) einzusetzen, um so den Segen Gottes für die Mitfeiernden ganzheitlich erfahrbar zu machen.

Laut *Benediktionale* bzw. der Rahmenordnung *Zum Gemeinsamen Dienst berufen* können die hier aufgeführten Segnungen von Gottesdienstbeauftragten geleitet werden. Selbstverständlich können Gottesdienstbeauftragte auch innerhalb der Messfeier bzw. des Gottesdienstes bei den genannten Segenshandlungen mitwirken, indem sie z. B. am Blasiusfest gemeinsam mit einem Priester für Gläubige den Blasiussegen erbitten oder an Aschermittwoch die Asche auflegen.

Segnungen im Laufe des Kirchenjahres

- Segnung des Adventskranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Ben., Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Ben., Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger (Ben., Nr. 4)
- Segnungen am Epiphaniefest (Ben., Nr. 5)
- Lichtfeier und Lichterprozession zur Eröffnung des Gottesdienstes an Darstellung des Herrn (Messbuch; mit Lichtlobgebet „Gott, du bist das wahre Licht“ [MB 621] anstelle des Segensgebets „Gott, du Quell und Ursprung des Lichts“ [MB 620])
- Blasiussegen (Ben., Nr. 6)
- Segnung und Austeilung der Asche in einer Wort-Gottes-Feier (Messbuch)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch)
- Speisensegnung an Ostern (Benediktionale, Ben., Nr. 7)
- Wettersegen (Ben., Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Marias in den Himmel (Ben., Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Ben., Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Ben., Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Ben., Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Ben., Nr. 13)
- Feuersegnung am Johannisfest (Ben., Nr. 14)

Segnungen im Leben von Gemeindemitgliedern bzw. im Leben einer Familie

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Benediktionale, Nr. 15, 16)
- Segnung einer Familie (Ben., Nr. 51)
- Segnung der Kinder (Ben., Nr. 52)
- Segnung eines kranken Kindes (Ben., Nr. 53)
- Segnung von Kindern/Jugendlichen zu Beginn eines Schuljahres (Ben., Nr. 18/Ökum. Segensfeiern S. 102)
- Segnung Jugendlicher vor besonderen Lebensabschnitten (Ben., Nr. 54)
- Verlobung (Ben., Nr. 55)
- Tischsegen vor einer Mahlzeit (Ben., Nr. 57)
- Brotsegen (Ben., Nr. 58)
- Segnung eines Hauses (Ben., Nr. 59/Ökum. Segensfeiern, S. 82)
- Segnung einer Wohnung (Ben., Nr. 60/Ökum. Segensfeiern, S. 82)
- Segnung von Paaren zu Ehejubiläen (Ben., Nr. 23, 24/Ökum. Segensfeiern, S. 58 ff.)
- Reisesegen für Urlauber (Ben., Nr. 26/Ökum. Segensfeiern, S. 143)
- Segnung eines Kranken (Ben., Nr. 56/Ökum. Segensfeiern, S. 48)
- Segnung von Kranken (Die Feier der Krankensakramente, S. 47/Ökum. Segensfeiern, S. 48)
- Segnung von Sterbenden (Diverse Handreichungen unterschiedlicher Bistümer)
- Totenwache und Gebet im Trauerhaus (Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, S. 29)

Segnungen von Personen in öffentlichen und soziale Einrichtungen

- Segnung eines Rathauses (Benediktionale, Nr. 61/Ökum. Segensfeiern, S. 89)
- Segnung eines Amtsgebäudes (Ben., Nr. 62/Ökum. Segensfeiern, S. 89)
- Segnung eines Krankenhauses oder Sanatoriums (Ben., Nr. 63/Ökum. Segensfeiern, S. 127)
- Segnung eines Altenheimes (Ben., Nr. 64/Ökum. Segensfeiern, S. 127)
- Segnung einer Sozialstation bzw. einer Ambulanten Kranken- oder Altenpflegeeinrichtung (Ben., Nr. 65/Ökum. Segensfeiern, S. 127)
- Segnung einer Feuerwehr (Ben., Nr. 66/Ökum. Segensfeiern, S. 132)
- Segnung einer Wasserversorgungsanlage (Ben., Nr. 67)
- Segnung einer Wasserreinigungsanlage (Ben., Nr. 68)

Segnungen von Menschen in der Berufs- und Arbeitswelt

- Segnung eines Industriebetriebes (Benediktionale, Nr. 69/Ökum. Segensfeiern, S. 114)
- Segnung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Ben., Nr. 70/Ökum. Segensfeiern, S. 120)
- Segnung eines Kaufhauses oder eines Geschäfts (Ben., Nr. 71/Ökum. Segensfeiern, S. 114)
- Segnung einer Buchhandlung (Ben., Nr. 72/Ökum. Segensfeiern, S. 114)
- Segnung von Büroräumen (Ben., Nr. 73/Ökum. Segensfeiern, S. 114)
- Segnung einer Arztpraxis oder einer Apotheke (Ben., Nr. 74)
- Segnung einer Bank (Ben., Nr. 75/Ökum. Segensfeiern, S. 114)
- Segnung einer Gaststätte oder eines Hotels (Ben., Nr. 77)
- Segnung von Maschinen und Geräten (Ben., Nr. 79)

Segnungen von Mitgeschöpfen

- Segnung von Tieren (Ben., Nr. 78)
- Segnung der Felder, Weiden und Weingärten (Ben., Nr. 80)

Segnungen von Menschen, die Verkehrseinrichtungen benutzen

- Segnung von Fahrzeugen (Ben., Nr. 86/Ökum. Segensfeiern, S. 149)
- Segnung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Ben., Nr. 87/Ökum. Segensfeiern, S. 149)
- Segnung eines Schiffes (Ben., Nr. 88/Ökum. Segensfeiern, S. 149)
- Segnung eines Flugzeugs (Ben., Nr. 89/Ökum. Segensfeiern, S. 149)
- Segnung eines Sanitätsfahrzeugs (Ben., Nr. 90)
- Segnung eines Einsatzfahrzeugs (Ben., Nr. 91)
- Segnung einer Seilbahn oder Liftanlage (Ben., Nr. 92/Ökum. Segensfeiern, S. 149)
- Segnung einer Straße (Ben., Nr. 93/Ökum. Segensfeiern, S. 156)
- Segnung einer Brücke (Ben., Nr. 94/Ökum. Segensfeiern, S. 161)

Segnungen in Freizeit, Sport und Tourismus

- Segnung von Musikinstrumenten (Ben., Nr. 95)
- Segnung einer Sportanlage (Ben., Nr. 96/Ökum. Segensfeiern S. 138)
- Segnung einer Berg- oder Schutzhütte (Ben., Nr. 97)
- Segnung von Bergsteigergeräten (Ben., Nr. 98)

Allgemeines Segensmodell

- Segnung jeglicher Dinge (Ben., Nr. 99)
- Allgemeine Segensfeier (ÖSF, S. 27)

In der Hoffnung, dass ich mit diesem Schreiben dazu beitragen kann, dass an vielen Orten in unserem Bistum Segensgottesdienste gefeiert werden, grüße ich Sie alle freundlich,

Ihr



Dr. Roland Baule
Leiter Team Liturgie+Kirchenmusik